

aber Nikolaus I. zu citieren; er vertrat diese Ansicht schon im Lib. VI und führt sie noch weiter aus im Lib. de sententia excommunicationis App. p. 163. Es ist wohl nicht zu viel vermuthet, wenn ich annehme, dass zu der Stelle: 'autores quoque et communicatores' im Lib. X ein Schreiber erst die Parallelstelle aus dem Dekret Gratians mit den Worten: 'de quo' etc. hinzugefügt und dann noch die Worte: 'Higmarus archiepiscopus Rem.' beigesetzt hat, vielleicht um seine Vorlage zu korrigieren, die den Hinkmar von Rheims bloss als Bischof bezeichnete (Decr. Grat. ed. Friedberg cap. cit. . . N. 1074). Die spätere Versetzung dieser Notiz an die Spitze des Traktates hat freilich zur Voraussetzung, dass auch die Vat. Hs. nicht das Original ist; seine Abfassung stimmt übrigens ohnehin eher zur Litteratur des 12. als des 15. Jh.¹

Nach alledem hege ich gerade in Folge der Entdeckung Ruffini's keinen Zweifel, dass Bernald in vollem Sinne des Wortes und zur Gänze der Verfasser aller der Abhandlungen ist, die die alten Hss. unter seinem Namen überliefern, insbesondere auch des Lib. X u. XV, und zögere nicht, zu erklären, dass meine Bemerkung zum Libellus X p. 112: 'Non pauca — concinnaverit', sowie der Satz zu Lib. XV p. 156: 'Quaeri igitur potest, ecquid Bernaldus et in hoc Hincmarum spoliaverit' zu streichen sind; desgleichen sind die Citate p. 119, 2 u. 3; p. 122, 6; p. 124, 3 u. 6; p. 125, 3; p. 131, 7; p. 135, 9; p. 137, 6; p. 140, 11 zu tilgen.

1) Meine Vermuthung wird nachträglich bestätigt durch die Beschreibung, welche S. Hellmann vom Codex Cusanus C 14 nunc 37 in dieser Zeitschrift XXX, 19 f. gegeben hat. Auf sie bin ich durch A. Werminghöffs Miscelle 'Pseudo-Hinkmar', ebenda S. 471 aufmerksam geworden, aus welcher zugleich hervorgeht, dass die Angabe über Hinkmar in den Hss. nicht überall den gleichen Platz und den gleichen Wortlaut hat.
